

# GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [2] Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 und der zweiten Änderung vom 14.05.2014
- [3] Erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014
- [5] Fachspezifische Anlage 7.33 Minor Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [6] Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School
- [7] Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010, der vierten Änderung vom 19.10.2011 und der fünften Änderung vom 21.05.2014
- [8] Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
- [9] Neufassung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School



## 1. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 14.05.2014 folgende Änderung der Anlage 6.15 Major Studium Individuale vom 08. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24 August 2012) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette 03/14 vom 28.März 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07 vom 4. Oktober 2007), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

Die fachspezifische Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

### ABSCHNITT I

1. Die „Modulübersicht Major Studium Individuale“ wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis (Ma-SI-1)“ wird umbenannt in „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1).“
- b) Das Modul „Forschungsmethoden (Ma-SI-2)“ wird umbenannt in „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2).“
- c) Das Modul „Erfahrung und Verantwortung (Ma-SI-3)“ wird ersetzt durch „Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3).“
- d) Das Modul „Transdisziplinäres Projekt (Ma-SI-4)“ wird ersetzt durch „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4).“
- e) Das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Ma-SI-5)“ wird umbenannt in „Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5).“

2. Die Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung werden wie folgt geändert:

- a) Unter der „Modulübersicht Major Studium Individuale“ wird der Absatz „Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:
  - im 2. Semester das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis“
  - im 3. Semester das Modul „Forschungsmethoden“
  - im 4. Semester das Modul „Erfahrung und Verantwortung“
  - im 5. Semester das Modul „Transdisziplinäres Projekt“
  - im 6. Semester das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts.“ wird ersetzt durch „Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:
    - im 2. Semester das Modul „Wissen: Ordnungen, Geltung,

Wirkungen“

- im 3. Semester das Modul „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung“
- im 4. Semester das Modul „Kollaboratives Forschungsprojekt“
- im 5. Semester das Modul „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung“
- im 6. Semester das Modul „Gesellschaftsanalyse“.

b) Der Absatz „Weitere 50 CP aus dem Modulangebot des Leuphana Bachelors (Major-Fächer) sind in mindestens zwei der im Folgenden genannten Schwerpunkte zu erbringen. Einer dieser Schwerpunkte muss mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden“ wird ersetzt durch „Weitere 50 CP sind aus dem aktuellen Modulangebot des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen zu erbringen. Die gewählten Module dienen dazu, über das Studium hinweg fachübergreifenden Problem- und Fragestellungen zu bearbeiten. Dabei sind mindestens zwei Schwerpunkte zu bilden, von denen einer mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden muss. Die jeweiligen Schwerpunkte tragen die Bezeichnung der Major and Minor oder des Leuphana Bachelors oder des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) In begründeten Ausnahmen und bei Genehmigung durch die Studiengangverantwortlichen sind alternative Zusammenfassungen und Bezeichnungen von Schwerpunkten möglich.“

c) Der Absatz „Schwerpunkte:

- Kulturwissenschaften
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftspsychologie
- Umweltwissenschaften
- Ingenieurwissenschaften (Industrie)
- Wirtschaftsinformatik
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)“ wird ersatzlos gestrichen.

d) Der Absatz „Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major des Leuphana Colleges, aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: "Bachelor-Arbeit)“ wird ersetzt durch „Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major und Minor des Leuphana Colleges und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.), aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: "Bachelor-Arbeit)“.

e) Der Absatz „Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus- /Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere



Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.“ wird ersetzt durch „Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.“

3. Die Modultabelle Fachübergreifender Integrationsbereich wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis“ (Information, Knowledge and Knowing) (Ma-SI-1) wird zu „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1)“ umbenannt. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Theoretische Einführung in die Inter- und Transdisziplinarität, Überblick über inter- und transdisziplinäre Ansätze und Methoden; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ durch „Wissenschaftstheorie; Erkenntnisinteressen; Formen, Geltung und Ordnungen des Wissens; Inter- und Transdisziplinäre Forschung; Wandel von Wissen; Beziehung Wissen und Gesellschaft; Grenzen des Wissens“ ersetzt. In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS) mit „1 Seminar (4 SWS)“ ersetzt. Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Worte „(90 min.) und 1 Essay“ gestrichen.
- b. Das Modul „Forschungsmethoden (Research Methods) (Ma-SI-2)“ wird zu „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2)“ umbenannt. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden inter- und transdisziplinärer Forschung anhand mehrerer vorgegebener und eigener Fallbeispiele; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ abgeändert in „Kennenlernen und Vergleichen verschiedener Formen der Wissens- und Erkenntnisgenerierung; Analyse grundlegender Operationen der Weltaneignung (z.B. Beobachten, Betrachten, Quantifizieren, Ordnen, Vergleichen); Erläutern methodologischer Grundlagen; Exemplifizierung des Zusammenspiels verschiedener Methoden in inter- und transdisziplinärer Forschung; Wirksamkeit von Methoden in verschiedenen Kontexten (Forschung, Alltagspraktiken, Beruf); Vertiefende Auseinandersetzung mit einer Methode“. In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Seminar (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)“ durch „1 Seminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS)“ ersetzt. Außerdem werden in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90 min.) und 1 Essay“ mit „SL: Assignments PL: 1 Essay“ ersetzt.
- c. Das Modul „Erfahrung und Verantwortung (Ma-SI-3)“ wird geändert in „Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Inter- und transdisziplinäre Bearbeitung eines gesellschaftlich relevanten Oberthemas (z.B. Wasser, Energie,

Demographie, Armut), Inter- und transdisziplinäres Arbeiten im Rahmen einer Projektarbeit, Transfer erlernter Wissensinhalte, Erarbeitung von Problemlösungen, Durchführung eines eigenen oder gemeinsamen Forschungsvorhabens; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Vorbereitung und Durchführung eines Wissens- und Erkenntniskulturen überschreitenden Forschungsprojekts zu einem gesellschaftlich relevanten, komplexen Thema; Arbeiten in Kleingruppen; Anwendung und Kopplung verschiedener Methoden; Integration verschiedener Wissensformen; Interaktion mit relevanten Akteuren; Dokumentation, Präsentation und Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse.“ In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS), 1 Tutorium (2 SWS)“ durch „1 Projekt (4 SWS)“ ersetzt. Außerdem werden in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat und 1 Projektarbeit, PL: 1 Essay“ ersetzt durch „SL: Präsentation, PL: 1 Projektarbeit“. In der Spalte „Kommentar“ werden die Worte „Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden“ mit „Präsenz-/ Selbstlernzeit 28/122 Stunden“ ersetzt.

- d. Das Modul „Transdisziplinäres Projekt (Ma-SI-4)“ wird ersetzt durch „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Forschungsarbeiten im Verbund mit außeruniversitären Organisationen (z.B. mit regionalen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen etc.), Projektmanagement, Wissenschaftliches und praxisbezogenes Arbeiten, Theorie-Praxis-Transfer; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Kritik, Begründung und Problematisierung aus philosophischer und soziologischer Perspektive; Modi und Logiken des Argumentierens; Wertepluralismus und -konflikte; Reflexion und Konkretisierung von Verantwortung in Bezug auf umstrittenen Themenfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz; Verantwortung und Handeln.“ In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Projekt (3 SWS), 1 Seminar (1 SWS)“ ersetzt durch „1 Seminar (4 SWS)“. Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat und 1 Projektarbeit“, PL: 1 Essay“ durch „SL: Assignments, PL: 1 Essay“ ersetzt.
- e. Das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Ma-SI-5)“ wird umbenannt in „Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Reflexion gelernter Inhalte, Vorbereitung auf den Übergang vom Bachelorstudium zu nachfolgenden Schritten in Studium oder Beruf, Reflexion des erarbeiteten Habitus eigenständigen und selbstverantwortlichen Lernens, Anwendung des Erlernten in unterschiedlichen Kontexten (Exkursion, Präsentation, Fach- und Expertendialog), Präsentation und Besprechung von Bachelor-Arbeitsthemen; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Ursachen, Charakteristika und Folgen gegenwärtigen gesellschaftlichen Wandels; Vertiefte Behandlung spezifischer Themen wie: Beschleunigung; Digitalisierung, Vernetzung; Arbeit; Verständnis der Emergenz und Spezifität aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen; Möglichkeiten und Beschränkungen individueller wie kollektiver Handlungsmöglichkeiten.“ Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat PL: 1 Essay“ ersetzt durch „SL: Assignments, PL: 1 Essay.“



- f. Hinzugeführt wird der Absatz „Im 1. Semester erarbeiten die Studierenden einen Studienverlaufsplan mit Blick auf individuell gesetzte fachübergreifenden Problem- und Fragestellung, der in Form eines Essays überprüft wird. Vom 2. Semester an erfolgt die Überprüfung des Studienverlaufsplans durch die Fortschreibung des Essays angesichts des bisherigen Studienverlaufs.“

### **ABSCHNITT II**

Der Absatz „Übergangsvorschriften: Die Änderungen treten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2013/14 begonnen haben, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2014/15 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren weiter gemäß fachspezifischer Anlage vom 08. August 2012.“ wird ersetzt durch „Übergangsvorschriften: Die Änderungen treten ab dem WS 2014/1015 in Kraft.“



## 2. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 und der zweiten Änderung vom 14.05.2014

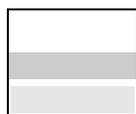
Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale vom 08. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24. August 2012) in der nunmehr geltenden

Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 (Leuphana Gazette 03/14 vom 28.März 2014) und der zweiten Änderung vom 14. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

**Zu § 3 Abs. 2 RPO**  
**Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen**

### Modulübersicht Major Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5) 5 CP	Bachelor-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Komplementär	Komplementär
5.	Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4) 5 CP	Wahlpflicht 9 5 CP	Wahlpflicht 10 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3) 5 CP	Wahlpflicht 7 5 CP	Wahlpflicht 8 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2) 5 CP	Wahlpflicht 4 5 CP	Wahlpflicht 5 5 CP	Wahlpflicht 6 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1) 5 CP	Wahlpflicht 1 5 CP	Wahlpflicht 2 5 CP	Wahlpflicht 3 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major  
Minor  
Leuphana Semester/Komplementärstudium

Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:

- im 2. Semester das Modul „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen“
- im 3. Semester das Modul „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung“
- im 4. Semester das Modul „Kollaboratives Forschungsprojekt“
- im 5. Semester das Modul „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung“
- im 6. Semester das Modul „Gesellschaftsanalyse“.

Weitere 50 CP sind aus dem aktuellen Modulangebot des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen zu erbringen. Die gewählten Module dienen dazu, über das Studium hinweg fachübergreifenden Problem- und Fragestellungen zu bearbeiten. Dabei sind mindestens zwei Schwerpunkte zu bilden, von denen einer mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden muss. Die jeweiligen Schwerpunkte tragen die Bezeichnung der Major und Minor oder des Leuphana Bachelors oder des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) In begründeten Ausnahmen und bei Genehmigung durch die Studiengangverantwortlichen sind alternative Zusammenfassungen und Bezeichnungen von Schwerpunkten möglich.



Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major und Minor des Leuphana Colleges und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.), aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: "Bachelor-Arbeit").

Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.

#### **Zu § 3 Abs. 3 RPO**

Praktische Studienphasen

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Studium Individuale nicht vorgeschrieben.

#### **Zu § 4 RPO**

Festlegung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts (B. A.).

#### **Zu § 18 Abs. 1 RPO**

Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird in einem der gewählten Schwerpunktbereiche, der mindestens 30 CP umfasst, geschrieben. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Credit Points und der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Das zugehörige Prüfungsgespräch umfasst einen Arbeitsaufwand von 3 Credit Point.


**Modultabelle Fachübergreifender Integrationsbereich**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Knowledge: Orders, validity, effects) (Ma-SI-1)	Wissenschaftstheorie; Erkenntnisinteressen; Formen, Geltung und Ordnungen des Wissens; Inter- und Transdisziplinäre Forschung; Wandel von Wissen; Beziehung Wissen und Gesellschaft; Grenzen des Wissens	1 Seminar (4 SWS)	SL: 1 Präsentation PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Methods of knowledge generation) (Ma-SI-2)	Kennenlernen und Vergleichen verschiedener Formen der Wissens- und Erkenntnisgenerierung; Analyse grundlegender Operationen der Weltaneignung (z.B. Beobachten, Betrachten, Quantifizieren, Ordnen, Vergleichen); Erläutern methodologischer Grundlagen; Exemplifizierung des Zusammenspiels verschiedener Methoden in inter- und transdisziplinärer Forschung; Wirksamkeit von Methoden in verschiedenen Kontexten (Forschung, Alltagspraktiken, Beruf); Vertiefende Auseinandersetzung mit einer Methode	1 Seminar (2 SWS) 1 Vorlesung (2SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Kollaboratives Forschungsproject (Collaborative Research Project) (Ma-SI-3)	Vorbereitung und Durchführung eines Wissens- und Erkenntniskulturen überschreitenden Forschungsprojekts zu einem gesellschaftlich relevanten, komplexen Thema; Arbeiten in Kleingruppen; Anwendung und Kopplung verschiedener Methoden; Integration verschiedener Wissensformen; Interaktion mit relevanten Akteuren; Dokumentation, Präsentation und Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse	1 Projekt (4 SWS)	SL: Präsentation PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Critique, Justification, Responsibility) Kollaboratives (Ma-SI-4)	Kritik, Begründung und Problematisierung aus philosophischer und soziologischer Perspektive; Modi und Logiken des Argumentierens; Wertpluralismus und –konflikte; Reflexion und Konkretisierung von Verantwortung in Bezug auf umstrittenen Themenfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz; Verantwortung und Handeln	1 Seminar (4 SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Gesellschaftsanalyse (Analysing contemporary societies) (Ma-SI-5)	Ursachen, Charakteristika und Folgen gegenwärtigen gesellschaftlichen Wandels; Vertiefte Behandlung spezifischer Themen wie: Beschleunigung; Digitalisierung, Vernetzung; Arbeit; Verständnis der Emergenz und Spezifität aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen; Möglichkeiten und Beschränkungen individueller wie kollektiver Handlungsmöglichkeiten	1 Seminar (4 SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden

Im 1. Semester erarbeiten die Studierenden einen Studienverlaufsplan mit Blick auf individuell gesetzte fachübergreifenden Problem- und Fragestellung, der in Form eines Essays überprüft wird. Vom 2. Semester an erfolgt die Überprüfung des Studienverlaufsplans durch die Fortschreibung des Essays angesichts des bisherigen Studienverlaufs.

Bewertungskriterien Essay:

Der/die Prüfende überprüft ob , (i) die im Studienverlaufsplan angezeigte Modulwahl hinreichend begründet ist, (ii) inhaltliche und formale

Qualifikationsziele ausreichend dargestellt sind und den Anforderungen eines universitären Bachelor-Studiums entsprechen, (iii) der Studienverlaufsplan formale und inhaltliche Anschlussmöglichkeiten inkl. konsekutiv-Studiengänge an der Leuphana Universität und/oder anderen Hochschulen berücksichtigt.

**Übergangsvorschriften:**

Die Änderungen treten ab dem WS 2014/2015 in Kraft.



### 3. Erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.04.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachfolgende erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung am 07.05.2014 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Zur Verankerung der Studienqualitätsmittelkommission in der Grundordnung der Leuphana Universität wird der folgende neue § 11 a ergänzt:

„§ 11 a Studienqualitätskommission

(1) <sup>1</sup>Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

(2) <sup>1</sup>Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. <sup>2</sup>Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.

(3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. <sup>2</sup>Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. <sup>4</sup>Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.“

#### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität (Leuphana Gazette) in Kraft.



#### 4.

### Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014

Der Stiftungsrat gibt nachstehend den Wortlaut der „Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) bekannt.

#### Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

#### §1

##### Rechtsstellung

- (1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

#### §2

##### Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. <sup>2</sup>Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. <sup>2</sup>Sie
  - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
  - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement ihrer Mitglieder.
  - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
  - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
  - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen, Erziehenden sowie Pflegenden und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung sowie Gender-/Diversitystudien.
  - fördert die Weiterbildung ihres Personals.
  - fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
  - fördert in ihrem Bereich den Sport.
  - fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne von Art. 3 GG.

#### § 3

##### Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. <sup>2</sup>Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (2) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensatorinnen und Ehrensatoren der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.
- (4) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.
- (6) <sup>1</sup>Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

#### § 4

##### Vertretung der Studierenden

<sup>1</sup>Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

#### § 5

##### Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitererrat) bilden. <sup>2</sup>Der Mitarbeitererrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. <sup>3</sup>Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. <sup>4</sup>Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. <sup>5</sup>Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Mitarbeitererrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. <sup>2</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums beraten sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats.

## § 6

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. <sup>2</sup>Sie wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

## § 7

### Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) <sup>1</sup>Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. <sup>2</sup>Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. <sup>2</sup>Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. <sup>2</sup>Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Fakultäten

- (1) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. <sup>3</sup>Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. <sup>4</sup>Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium ordnet wissenschaftliches Personal den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogrammen zu. <sup>2</sup>Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. <sup>3</sup>Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. <sup>4</sup>Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. <sup>7</sup>Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. <sup>8</sup>In Kommissionen und

Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. <sup>2</sup>Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. <sup>3</sup>Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihnen zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. <sup>4</sup>Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

## § 9

### Fakultätsrat

- (1) <sup>1</sup>In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>3</sup>Die Fakultäts- Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.

## § 10

### Berufungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. <sup>3</sup>Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. <sup>5</sup>Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. <sup>5</sup>Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>6</sup>Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, wird eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende große Berufungskommission gem. Satz 2 gebildet. <sup>7</sup>Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen

Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. <sup>9</sup>In jeder Berufungskommission ist die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten. <sup>9</sup>Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

- (3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der zum Berufungsvorschlag ebenfalls Stellung nimmt, dem Präsidium zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. <sup>6</sup>Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

## § 11

### Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

- (1) <sup>1</sup>Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>2</sup>Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. <sup>3</sup>Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>4</sup>Kommt eine Entscheidung nicht zu Stande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. <sup>2</sup>Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Für fakultätsübergreifende Studienprogramme und Lehrangebote können Studienkommissionen eingerichtet werden; hier legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. <sup>5</sup>Die jeweilige Studienkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium für jedes Studienprogramm eine Studienprogrammbeauftragte oder einen Studienprogrammbeauftragten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. <sup>6</sup>Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.
- (3) <sup>1</sup>Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. <sup>2</sup>Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. <sup>3</sup>Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>4</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen

Studienkommissionen benannt wird. <sup>5</sup>Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. <sup>6</sup>Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

- (4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

## § 11 a

### Studienqualitätskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. <sup>2</sup>Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.
- (3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. <sup>2</sup>Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. <sup>4</sup>Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

## § 12

### Dekanate

- (1) <sup>1</sup>Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. <sup>3</sup>Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. <sup>2</sup>Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. <sup>3</sup>Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachwählenden auf die verbleibende Amtszeit.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Dekanats über die Freistellungen von Dienstaufgaben, insbesondere über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 und 6 NHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung bis zu einer Höhe von

100 von Hundert. <sup>2</sup>Über die interne Verteilung innerhalb des Dekanats entscheidet das Dekanat durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.

- (5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.
- (6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

### § 13

#### Konferenz der Dekaninnen und Dekane

- (1) <sup>1</sup>Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. <sup>2</sup>Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. <sup>2</sup>Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätsentwicklung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekane andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3.
- (4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 14

#### Senat

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Personalrats. <sup>3</sup>Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. <sup>3</sup>Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. <sup>3</sup>Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. <sup>4</sup>Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 3 Abs. 3 NHG.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat hat das Recht Initiativvorschläge an das Präsidium zu richten. <sup>2</sup>Initiativvorschläge sind auf die Einrichtung oder Veränderung von Ordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Geschäftsordnungen und vergleichbaren Satzungen gerichtet oder betreffen grundlegende Aspekte der Infrastruktur, Hochschulverwaltung, Hochschulleitung, akademische Selbstverwaltung, Lehre und Forschung. <sup>3</sup>Initiativvorschläge bedürfen der Schriftform und müssen vom Senat beschlossen werden. <sup>4</sup>Das Präsidium muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einem Initiativvorschlag Stellung nehmen. <sup>5</sup>Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ist eine Entscheidung zu fällen, die dem Senat mitgeteilt wird. <sup>6</sup>Die genannte Frist kann durch den Senat

verlängert werden, was insbesondere geschehen soll, wenn eine vorgesehene Beteiligung von Gremien nicht einzuhalten wäre. <sup>7</sup>Erfolgen Stellungnahme und Entscheidung nicht rechtzeitig, kann der Stiftungsrat um Mitwirkung gebeten werden.

### § 15

#### Senatskommissionen

- (1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:
  - Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
  - Kommission für Forschung
  - Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
  - Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
  - Kommission für internationale Angelegenheiten
  - Kommission für Gleichstellung
  - Kommission für Medien und Information
  - Kommission für Nachhaltigkeit
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission für Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. <sup>4</sup>Das für das Ressort Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. <sup>5</sup>Aufgaben der Kommission und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.
- (3) <sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Sie nehmen in dieser Funktion auch das Informationsrecht des Senats wahr. <sup>3</sup>Unterlagen in den in Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind vor einer ersten Einreichung in den Senat den zuständigen Kommissionen zuzuleiten.

### § 16

#### Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberufliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:
  - Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
  - Studium, Lehre und Weiterbildung,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Internationale Angelegenheiten,
  - Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
  - Interne und Externe Kommunikation,
  - Qualitätsmanagement,
  - Fundraising.<sup>2</sup>Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. <sup>2</sup>Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. <sup>3</sup>Die drei Schools der Leuphana Universität College, Graduate School und Professional School übernehmen als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben im Bereich der Lehrplanung, Qualitätsentwicklung und des Marketings. <sup>4</sup>Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von



Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.
- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

#### § 17

##### Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung des Einvernehmens nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission einrichten, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. <sup>2</sup>Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. <sup>3</sup>Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. <sup>4</sup>Mitglieder des Präsidiums dürfen der Kommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Kommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.
- (4) <sup>1</sup>Die Kommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. <sup>2</sup>Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. <sup>3</sup>Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag. <sup>4</sup>Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. <sup>2</sup>Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag; Abs. 4 Satz 4 findet Anwendung.

#### § 18

##### Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. <sup>2</sup>Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend.

#### § 20

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. Oktober 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette vom 16.03.2010 Nr. 3/10) außer Kraft.

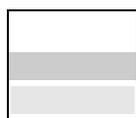
## 5. Fachspezifische Anlage 7.33 Minor Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), für den Minor Studium Individuale beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 5. Juni 2014 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Fakultät Nachhaltigkeit hat am 9. April 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende fachspezifische Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität

### Modulübersicht Major Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)

6.	Studium Individuale Pflichtmodul V	Bachelor-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Komplementär	Komplementär
5.	Studium Individuale Pflichtmodul IV	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl V 5 CP	Wahl VI 5 CP	Komplementär
4.	Studium Individuale Pflichtmodul III	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl III 5 CP	Wahl IV 5 CP	Komplementär
3.	Studium Individuale Pflichtmodul II	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl II 5 CP	Komplementär
2.	Studium Individuale Pflichtmodul I	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl I 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester	Leuphana Semester			Leuphana Semester	Leuphana Semester
		Leuphana Semester				



Major  
Minor  
Leuphana Semester/ Komplementärstudium

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Wahl 1	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 2	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 3	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 4	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 5	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 6	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	

Im Minor Studium Individuale vertiefen, ergänzen und erweitern Studierende die von ihnen im Major Studium Individuale gewählten thematischen Schwerpunkte.

Die Studierenden belegen Module aus dem aktuellen Angebot der Major und Minor des Leuphana College und aus dem Bachelor Lehren und Lernen als Wahlmodule im Minor Studium Individuale.

## 6. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.05.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 05.06.2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

### ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 6/09), der zweiten Änderung vom 21.10.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09), der dritten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) und der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich, Bezeichnungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Satz 1 werden nach den Worten „Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ ergänzt.
  - b. Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:  
 „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt.“
  - c. In dem anschließenden Satz 4 werden die Worte „im Sinne von § 4 Abs. 3“ durch die Worte „gemäß Fachspezifischer Anlage“ ersetzt.
2. In § 4 „Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
    - aa. In Satz 1 werden im ersten Aufzählungspunkt die Worte in Klammern „(im Masterprogramm Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach Wahl)“ gestrichen und die Worte „inklusive Masterforum“ eingefügt.
    - bb. In Satz 1 werden im zweiten Aufzählungspunkt die Worte „Masterforum und Forschungsperspektiven bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen) sowie“ und die Worte „zusätzlich Studienelemente der“ gestrichen und ein Doppelpunkt hinter „Management & Entrepreneurship“ eingefügt, so dass der Aufzählungspunkt folgendermaßen lautet: „im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies“.
  - cc. In Absatz 3 werden folgende neue Sätze drei und vier eingefügt: „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.“
  - b. In Absatz 4 wird der Satz 5 „Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points in den pflichtmäßig zu erbringenden Modulen gemäß den fachspezifischen Anlagen 5 – 8 des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind.“ gestrichen.
3. In § 5 „Teilzeitstudium“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. Absatz 2 „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.“ wird ersetzt durch: „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs.1.“
  - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ sowie die Worte „in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP)“ durch die Worte „30 Credit Points (CP)“ ersetzt.
    - bb. In Satz 2 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.
    - cc. In Satz 3 werden die Worte „sowie der Erwerb der 25 Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit gem. § 22, die sich im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet wird“ gestrichen.
  - c. Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:  
 „Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.“
4. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Satz „Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.“ hinzugefügt.
5. In § 10 „Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points“ werden in Abs. 3 das Semikolon und die Worte „§ 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend“ gestrichen.

6. In § 12 „Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- In Absatz 1 wird der Doppelpunkt hinter Satz 1 durch einen Punkt ersetzt und der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
  - In der Tabelle unterhalb von Absatz 1 wird die gesamte erste Spalte mit dem Titel „Grade“ gestrichen. Entsprechend werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „die Noten der 2. Spalte“ durch „die Noten der 1. Spalte“ ersetzt.
  - Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen und der bisherige Absatz 5 als neuer Absatz 2 angeschlossen.
  - Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden das Komma sowie die Worte „die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfende“ gestrichen.
  - Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6. Der Verweis im bisherigen Absatz 8 (bzw. im neuen Absatz 5) Satz 2 „Abs. 5“ wird gestrichen und durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt
7. In § 14 „Nachteilsausgleich“ Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Großeltern“ ein weiterer Aufzählungspunkt „Geschwister“ und ein Komma eingefügt.
8. In § 18 „Prüfungsausschüsse“ wird in Absatz 7 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.“
9. § 20 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ändert sich wie folgt:
- In Absatz 1 werden die Worte „Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.“
  - Absatz 2 wird gestrichen und der alte Absatz 3 als neuer Absatz 2 angefügt.
  - Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
  - Es wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:  
„Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
- e. Der sich anschließende Absatz 4 ändert sich wie folgt:
- Es wird ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:  
„Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg.“
  - In Satz 2 werden die Worte „die Feststellung der Gleichwertigkeit“ durch die Worte „die Feststellung wesentlicher Unterschiede“ ersetzt.
  - Es wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:  
„Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein.“
  - In Satz 4 werden die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.“ durch die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.“ ersetzt.
  - In Satz 5 wird die Bezeichnung „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ durch die Bezeichnung „ZAB der Kultusministerkonferenz“ ersetzt.
- f. Es wird der neue Absatz 5 wie folgt eingefügt:  
„Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“
- g. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- h. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und ändert sich wie folgt:
- Hinter den Worten „Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen“ wird ein Punkt eingefügt und ein neuer Satz begonnen. Vor den Worten „und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“ wird als Satzanfang die Formulierung „Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet“ eingefügt.
  - Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt.“
  - Satz 5 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:  
„In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“



- i. Ein neuer Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:  
„Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.“
- j. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9 und wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Worte „gem. Abs. 2 und 3“ eingefügt.
- bb. In Satz 2 werden vor dem Wort „Bescheid“ die Worte „mit einer Begründung versehenen“ eingefügt.
10. In § 21 „Art und Umfang der Prüfungen“ wird in Satz 1 die Angabe „gem. §4 Abs. 3“ gestrichen.
11. § 22 „Master- Arbeit“ wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „von 25 Credit Points“ gestrichen.
- b. Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen und ein neuer Absatz 12 wie folgt eingefügt:  
„Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. Dies gilt auch für Abs. 5.“
12. In § 23 „Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung“ werden in Absatz 1 die Worte „gem. § 4 Abs. 3“ gestrichen. Das Komma sowie die Worte „und mindestens 120 Credit Points erworben wurden“ werden gestrichen.
13. In § 25 „Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „abgefasst“ ein Komma sowie die Worte „im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache“ eingefügt.
- b. In Satz 2 wird nach den Worten „in deutscher und“ ein Schrägstrich sowie das Wort „oder“ ergänzt.
- c. In Satz 4 werden nach dem Wort „Lüneburg“ die Worte „und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme“ eingefügt.
14. Die Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:
- a. Unter Gliederungspunkt 5.3. „Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media“ werden zwei Untergliederungspunkte wie folgt eingeführt:
- „5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben.“
- „5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen.“
- b. Danach wird ein neuer Gliederungspunkt 5.4. mit dem Titel „Major International Economic Law“ ergänzt.
- c. Bei Gliederungspunkt 7.1. werden nach den Worten „Major Educational Sciences“ das Komma sowie die Worte „Forschungsperspektive, Minor Bildungsprozesse in Organisationen, Minor Sozialpädagogik“ gestrichen. Darunter werden zwei neue Untergliederungspunkte wie folgt eingefügt:
- „7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben“
- „7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.“
15. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:
- a. Es wird eine Anlage 10 ECTS Grading Table neu eingefügt.
- b. Es wird eine Anlage 11 Umrechnungstabelle neu eingefügt.

## ABSCHNITT II

1. In § 26 „Inkrafttreten“ werden die bisherigen Ausführungen gestrichen und folgender neuer Absatz eingefügt: „Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Fachspezifischen Anlagen 1 - 4 und 8 - 11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die Fachspezifischen Anlagen 5 bis 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.“
2. Die vorstehenden Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

## 7. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010, der vierten Änderung vom 19.10.2011 und der fünften Änderung vom 21.05.2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 06/09 vom 25.03.2009), der zweiten Änderung vom 21.10.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25.11.2009), der dritten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette Nr. 07/10 vom 08.06.2010), der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) und der fünften Änderung vom 21.05.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) bekannt.

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Master-Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

#### Zweiter Teil

##### Prüfung zum Master

- § 21 Art und Umfang der Prüfungen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzleistungen

#### Dritter Teil

##### Schlussbestimmungen

- § 25 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 26 Inkrafttreten

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich, Bezeichnungen

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. <sup>2</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. <sup>3</sup>Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. <sup>5</sup>Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. <sup>6</sup>Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

#### § 2

##### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Master-Studiums werden den Studierenden in ihrem jeweiligen Major die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

#### § 3

##### Akademische Grade

<sup>1</sup>Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

1. Masterprogramm Arts & Sciences
2. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
3. Masterprogramm Education.

(3) <sup>1</sup>Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

<sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>4</sup>Die an der Partnerhochschule zu

absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(4) <sup>1</sup>In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. <sup>3</sup>Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. <sup>4</sup>Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen.

(5) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. <sup>2</sup>Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

#### § 5 Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“, auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

#### § 6 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) <sup>1</sup>Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. <sup>2</sup>Ein Modul kann sich aus folgenden verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen:

- Vorlesungen (V) dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Integrierte Veranstaltungen (IntV) verbinden Lehr- und Lernformen von Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen

Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

- Seminare (S) dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Masterforen (MF) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Symposien (Sy) bezeichnen Veranstaltungen, die dem akademischen-fachlichen Diskurs sowohl in Theorie-Theorie- als auch in Theorie-Praxis-Bezügen dienen. In Symposien werden Forschungsfragen der Disziplin und / oder Handlungsprobleme des professionell-institutionellen Handlungs- und Strukturfeldes sowie, darauf bezogen, methodologische Ansätze und Probleme, theoretische Diskurse, relevante Forschungsergebnisse sowie best-practice-Erfahrungen in freier Rede und Gegenrede wechselseitig erarbeitet. Die Studierenden stehen gemeinsam mit den Lehrenden in der Verantwortung für die Gestaltung und das Gelingen der Veranstaltung. Zur Basis der Diskussion entwickeln sie eigenverantwortlich z.B. Vorträge, sammeln systematisch relevante Materialien, die sie aufbereitet zur Verfügung stellen, übernehmen Moderationsverantwortung in den Lehr-Disputen. etc. Sie tragen so tatsächliche Verantwortung für die Erarbeitung des Themas. Sie bekommen gleichberechtigt von Lehrenden und Studierenden Rückmeldungen über die Qualität ihrer Beiträge. Die intensive Diskussion der Lerninhalte wird so nachhaltig mit der Diskussion des Vermittlungsaspekts verknüpft. Wesentliches Lernziel ist die Kompetenz zum freien akademischen Diskurs.
- Laborübungen (La) dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Exkursionen (Exk) veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- In Freilandübungen (Fr) führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Computerpraktika (Com) führen in Softwaresysteme ein, die für die Durchführung des Themas von Bedeutung sind (Modellierungswerkzeuge, Simulationenwerkzeuge, Geographische Informationssysteme, Multimediaanwendungen usw.).
- Im Rahmen von Planspielen (PI) arbeiten sich die Studierenden in bestimmte Aspekte des Themas ein und versetzen sich in die Rolle von Praxisakteuren, die mit bestimmten Herausforderungen konfrontiert sind und Interessen verfolgen. Orte für Planspiele können sein Unternehmen, öffentliche

Verwaltungen, Beratungsunternehmen, Bildungseinrichtungen usw. Das Planspiel kann computergestützt durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Weitere Lehr- und Lernformen können in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten bzw. für das Komplementärstudium nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. <sup>3</sup>Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

## § 7

### Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot benennt. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Masterprogramme übernommen werden kann.

(3) Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

## § 8

### Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. <sup>2</sup>Im Komplementärstudium sowie im Masterforum sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8. <sup>3</sup>Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Kolloquium (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignment (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)
18. Übungsteilnahme (Abs. 20)

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. <sup>3</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. <sup>4</sup>Die Klausurdauer ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet nach Maßgabe des Modulverantwortlichen vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>4</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>6</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) <sup>1</sup>Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, in der Regel schriftlich ausgearbeitete Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; die schriftliche Ausarbeitung. <sup>2</sup>Abs. 21 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Abs. 21 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Ein Kolloquium kann auch gem. Abs. 4 als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Master-Arbeit stattfinden. <sup>3</sup>In einem Kolloquium soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie ein umfassendes Themenfeld eines Moduls durchdrungen hat und fächerübergreifend und/oder problembezogenen Fragenstellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung auf der Basis wissenschaftlicher, theoretischer, praxisbezogener und/oder empirischer Kenntnisse in Rede und Gegenrede diskursiv bearbeiten kann, § 22 Abs. 9 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8.

(8) <sup>1</sup>Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens und Könnens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. <sup>2</sup>Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert. <sup>3</sup>Die Portfolioprüfung darf gem. § 8 Abs. 1 nur aus max. 2 Prüfungsleistungen bestehen. <sup>3</sup>Teilprüfungsleistungen sind nicht möglich.

(9) <sup>1</sup>In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. <sup>2</sup>Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer

Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) <sup>1</sup>In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. <sup>2</sup>Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

a) Erläuterungsbericht

- die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
- die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
- die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen, die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.

b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)

c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

(12) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(13) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme.

<sup>2</sup>Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) <sup>1</sup>In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. <sup>2</sup>Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) <sup>1</sup>In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. <sup>2</sup>Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) <sup>1</sup>Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Lehrveranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. <sup>2</sup>Die Studierenden legen ihre Gedanken dazu schriftlich (z.B. auf einer Lernplattform) dar. <sup>3</sup>Dabei setzt die Erstellung eines Lerntagebuches die unmittelbare und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(17) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance, etc.) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzveranstaltungen, Seminaren, Lernplattformen (z.B. Moodle) etc.

(18) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. <sup>2</sup>Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) <sup>1</sup>Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. <sup>2</sup>Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. <sup>3</sup>Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) <sup>1</sup>Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Lösung wird von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bewertet.

(21) <sup>1</sup>In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(22) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(23) Weitere Arten von Prüfungsleistungen und Spezifizierungen zu den hier genannten Prüfungsleistungen können in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 geregelt werden.

## § 9

### Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. <sup>2</sup>Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(2) <sup>1</sup>Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. <sup>2</sup>Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 3 erneut angeboten wird. <sup>3</sup>Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. <sup>2</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. <sup>3</sup>Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.

#### § 10

##### Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) <sup>1</sup>Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Prüfungsanforderungen.

(2) <sup>1</sup>Die in einem Modul festgelegten Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist.

#### § 11

##### Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. <sup>2</sup>Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) <sup>1</sup>Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. <sup>2</sup>Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. <sup>3</sup>Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. <sup>4</sup>Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/der Studierenden gem. § 9.

#### § 12

##### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden unbenotete

Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden gem. § 8 Abs. 4 bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. <sup>3</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Endnote mit ein.

(5) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. <sup>2</sup>Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 2 bei den Prüfenden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Master Abschluss errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

#### § 13

##### Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ist sie dann nicht bestanden, gilt auch das Modul als endgültig nicht bestanden und gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist die Master-Prüfung damit endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

#### § 14

##### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die

Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.<sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden.<sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2)<sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich.<sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.<sup>3</sup> § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG).<sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4)<sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.<sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

### § 15

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2)<sup>1</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung bestätigt, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich.<sup>2</sup>Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3)<sup>1</sup>Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.<sup>2</sup>Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm gem. § 4 als endgültig nicht bestanden bewertet werden.<sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.<sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5)<sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.<sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7)<sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 zu ersetzen.<sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.<sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 16

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2)<sup>1</sup>Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.<sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 17

#### **Widerspruchsverfahren**

(1)<sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.<sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3)<sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu.<sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.<sup>3</sup>Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

(5)<sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.<sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.<sup>3</sup>Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### § 18 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Major bildet die jeweilige Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. <sup>3</sup>Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. <sup>4</sup>Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen in dem Major der dieser Fakultät zugeordnet ist sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) <sup>1</sup>Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. <sup>2</sup>Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) <sup>1</sup>Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 19 Prüfende und Beisitzende

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>5</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende verpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

### § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen

bestehen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. <sup>2</sup>Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. <sup>3</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. <sup>5</sup>In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>6</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>7</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) <sup>1</sup>Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## Zweiter Teil Prüfung zum Master

### § 21 Art und Umfang der Prüfungen

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur aus den Prüfungen im gewählten Major. <sup>2</sup>Die Module sind in den Fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.

## § 22

### Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in § 19 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. <sup>6</sup>In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Master-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) <sup>1</sup>In der Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>In der Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann gem. § 8 Abs. 7 durch ein Kolloquium ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. <sup>3</sup>Sofern die Fachspezifische Anlage ein Kolloquium verlangt, erläutert der/die zu Prüfende seine/ihre Masterarbeit in diesem Kolloquium. <sup>4</sup>Das Ergebnis des Kolloquiums ist dann in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. <sup>5</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam

von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. <sup>6</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. <sup>7</sup>Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer je Prüfling angemessen zu reduzieren. <sup>8</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(10) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>3</sup>Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls am Kolloquium gem. Abs. 9 teil und bewertet dieses gleichberechtigt. <sup>5</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 12 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

(12) <sup>1</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>2</sup>Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Abs.

### § 23

#### Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major und die in den Fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den Fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind,
2. eine Modul- oder Teilprüfung nach den Fachspezifischen Anlagen 5 bis 8 in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 24

#### Zusatzleistungen

(1) <sup>1</sup>Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 4 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität im Rahmen des Master-Studiums erworben werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. <sup>3</sup>Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. <sup>4</sup>Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. <sup>2</sup>Sie werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. §§ 12 und 22 Abs. 11 eingerechnet.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 25

#### Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Module sowie der Zusatzleistungen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). <sup>2</sup>Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>4</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) <sup>1</sup>Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“, sofern dies nicht von den Studierenden direkt aus der Datenbank, in der die Ergebnisse eingegeben werden, gezogen werden kann (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). <sup>2</sup>Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

### § 26

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. <sup>2</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 1 - 4 und 8 - 11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. <sup>3</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 5 bis 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

## Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts &amp; Sciences</p> <p>5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science</p> <p>5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law &amp; Politics</p> <p>5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media</p> <p>5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben</p> <p>5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen</p> <p>5.4. Major International Economic Law</p>
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management &amp; Entrepreneurship</p> <p>6.1. Grundstruktur und übergreifende Elemente</p> <p>6.2. Major Management &amp; Banking/Financial Services</p> <p>6.3. Major Management &amp; Business Development</p> <p>6.4. Major Management &amp; Controlling/Information Systems</p> <p>6.5. Major Management &amp; Engineering</p> <p>6.6. Major Management &amp; Human Resources</p> <p>6.7. Major Management &amp; Information</p> <p>6.8. Major Management &amp; Marketing</p> <p>6.9. Major Management &amp; Tax/Auditing</p> <p>6.10. Minor Automatisierungstechnik</p> <p>6.11. Minor Business Economics</p> <p>6.12. Minor Informatik</p> <p>6.13. Minor Law</p> <p>6.14. Minor Produktionstechnik</p> <p>6.15. Minor Psychologie</p> <p>6.16. Management Studies (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.17. Major Management &amp; Business Development (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.18. Major Management &amp; Controlling/Information Systems (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.19. Major Management &amp; Engineering (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.20. Major Management &amp; Financial Institutions (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.21. Major Management &amp; Human Resources (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p> <p>6.22. Major Management &amp; Marketing (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)</p>
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <p>7.1. Major Educational Sciences</p> <p>7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben</p> <p>7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.</p>
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

**Anlage 10**

**ECTS Grading Table**

Study program: \_\_\_\_\_ For students graduating in the: \_\_\_\_\_  
 Degree: \_\_\_\_\_ Reference period: \_\_\_\_\_  
 Major: \_\_\_\_\_

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0				
1,1				
1,2				
1,3				Very good
1,4				
1,5				
1,6				
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				Good
2,1				
2,2				
2,3				
2,4				
2,5				
2,6				
2,7				
2,8				
2,9				
3,0				Satisfactory
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5				
3,6				
3,7				
3,8				Sufficient
3,9				
4,0				

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.x.xxxx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.



## Anlage 11 Umrechnungstabelle

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo, UF do Ceara	10,0-9,8	9,7-9,0	8,9-8,6	8,5-8,1	8,0-7,5	7,4-7,0	6,9-6,5	6,4-6,0	5,9-5,5	5,4-5,0	<5	kein lineares Notensystem
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0	Umrechnung nach MBF
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilinius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden übernommen
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Slowenien: U Ljubjana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F	Letter grades
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F	Letter grades
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades

## 8. Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.05.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Rahmenprüfungsordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05.06.2014 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich, Bezeichnungen

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. <sup>2</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. <sup>3</sup>Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. <sup>5</sup>Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. <sup>6</sup>Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

### § 3

#### Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. <sup>2</sup>Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. <sup>3</sup>Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. <sup>4</sup>Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) <sup>1</sup>Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

4. Masterprogramm Arts & Sciences
5. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
6. Masterprogramm Education.

(6) <sup>1</sup>Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

<sup>2</sup>Näheres zum Aufbau des Studiums regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. <sup>3</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>4</sup>Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(7) <sup>1</sup>In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(8) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. <sup>2</sup>Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.).

#### § 4 Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 4.

(3) <sup>1</sup>Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. <sup>3</sup>Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

#### § 5 Akademische Grade

<sup>1</sup>Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

#### § 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) <sup>1</sup>Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. <sup>2</sup>Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. <sup>3</sup>Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. <sup>4</sup>Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder

objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. <sup>3</sup>Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

#### § 7 Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. <sup>2</sup>Im Komplementärstudium sowie im Masterforum (Kolloquium) sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>4</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.

(6) <sup>1</sup>In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. <sup>3</sup>Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. <sup>5</sup>Ein

Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) <sup>1</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>Die schriftliche Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

## § 8

### Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>4</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die

Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. <sup>6</sup>In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>2</sup>Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. <sup>4</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 2 von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. <sup>4</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(9) <sup>1</sup>Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. <sup>2</sup>Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Abs. 5.

## § 9

### Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.

- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
  - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
  - Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
  - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
  - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

#### § 10

##### Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

#### § 11

##### Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.
- (3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.

#### § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
  3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
  4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Major nach § 13 verloren hat,
  5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major an einer Hochschule verloren hat,
  6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. <sup>2</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. <sup>3</sup>Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

#### § 13

##### Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. <sup>3</sup>Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>5</sup>Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 wiederholt werden können.

#### § 14

##### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. <sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

- (2) <sup>1</sup>Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. <sup>4</sup>Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. <sup>2</sup>Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Master-Arbeit. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## § 15

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner\_innen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## § 16

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. <sup>3</sup>Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn sie oder er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. <sup>4</sup>Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18

### Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. <sup>2</sup>Bei majorübergreifenden Studienelementen (Komplementärstudium) entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modul-Verantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.

(5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19

### Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. <sup>2</sup>Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. <sup>3</sup>Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. <sup>4</sup>Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) <sup>1</sup>Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor\_innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter\_innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor\_innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter\_innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor\_innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. <sup>2</sup>Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

(12) <sup>1</sup>Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 20

### Prüfende und Beisitzende

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in

dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>5</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 21

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit

ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. <sup>2</sup>Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. <sup>3</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. <sup>5</sup>In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>6</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>7</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) <sup>1</sup>Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 22

### Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). <sup>2</sup>Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>4</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) <sup>1</sup>In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. <sup>2</sup>Dabei

erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Major.

(5) <sup>1</sup>Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). <sup>2</sup>Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

### § 23

#### Zusatzleistungen

(1) <sup>1</sup>Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg im Rahmen des Masterstudiums erworben werden. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. <sup>3</sup>Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. <sup>4</sup>Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. <sup>2</sup>Zusatzleistungen, die gemäß Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

### § 24

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.05.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), außer Kraft. <sup>3</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 1- 4, 8 -11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. <sup>4</sup>Die Fachspezifischen Anlagen 5 – 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

## Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts &amp; Sciences</p> <p>5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science</p> <p>5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law &amp; Politics</p> <p>5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media</p> <p>5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben</p> <p>5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen</p> <p>5.4. Major International Economic Law</p>
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management &amp; Entrepreneurship</p> <p>6.1. Management Studies</p> <p>6.2. Major Management &amp; Business Development</p> <p>6.3. Major Management &amp; Controlling/Information Systems</p> <p>6.4. Major Management &amp; Engineering</p> <p>6.5. Major Management &amp; Financial Institutions</p> <p>6.6. Major Management &amp; Human Resources</p> <p>6.7. Major Management &amp; Marketing</p>
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <p>7.2. Major Educational Sciences</p> <p>7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben</p> <p>7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen</p>
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle



## 9. Neufassung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Nds. GVBl. S.

280), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Mai 2014 die nachfolgende Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 5. Juni 2014 genehmigt.

### Anlage 3 Transcript of Records

#### TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift)

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Masterprogramm:

Abschluss:

Major:

ggf. Schwerpunkt / Vertiefung\*:

ggf. Minor:

Seite 1 von

Veranstaltungsform	Credit Points	Note
<b>Major ggf. mit Schwerpunkt / Vertiefung* [Titel Schwerpunkt / Vertiefung]</b>	XX	
Titel Modul 1	XX	X,X
...		
<b>ggf. Minor</b>	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
<b>Forschungsperspektiven/Lehrforschungsprojekt/Projektband/Management Studies/ Kulturwissenschaftlicher Integrationsbereich*</b>	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
ggf. Thema der Forschungsarbeit		
<b>Komplementärstudium</b>	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
<b>Master-Arbeit ggf. Kolloquium*</b>	XX	
[Titel der Master-Arbeit]		X,X
<b>Masterforum</b>	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters erworbene Credit Points:	XX	
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters errechneter Notendurchschnitt:		X,X
<b>Weitere Zusatzleistungen</b>	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Prüfungsamt)

\_\_\_\_\_  
Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

\*) Zutreffendes aufführen.